



Richtlinien zur Vergabe der Kindergartenplätze

im Montessori-Kinderhaus Aumühle

Stand Januar 2021

Der Träger des Kinderhauses vertreten durch den Vorstand hat die grundsätzliche Entscheidung über die Vergabe der Kindergartenplätze. Er tut dies nach Mitwirkung der Kinderhausleitung. Für den Beginn des Kindergartenjahres hat der Vorstand die Vergabe an den Beirat des Kinderhauses übertragen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Kommt kein Mehrheitsvotum im Beirat zustande, entscheidet der Vorstand.

Folgende Richtlinien zur Vergabe der Kindergartenplätze sind anzuwenden:

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
2. Das Kinderhaus hat 60 Kindergartenplätze. Davon können bis zu drei Kinder in Einzelintegration betreut werden. Je Einzelintegrationsplatz reduziert sich das Gesamtplatzzahlangebot um einen Platz.
3. Kinder müssen grundsätzlich das dritte Lebensjahr vollendet haben, bevor sie im Kinderhaus betreut werden.
4. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden vorrangig Kindern aus der Gemeinde Aumühle zur Verfügung gestellt; nur für den Fall, dass weniger Anmeldungen für Aumühler Kinder vorliegen, als Plätze zu vergeben sind, dürfen Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.
5. Freie Plätze sind an Kinder aus Aumühle zu vergeben, die bis 31.12. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden.
6. Die Vergabebesitzung des Beirats für das neue Kindergartenjahr berücksichtigt Anmeldungen bis zum Tag der Vergabe, 12:00 Uhr. Der Vergabetag ist variabel und liegt ca. im Zeitraum 15.01. – 28.02. vor dem neuen Kindergartenjahr. Spätere Anmeldungen werden nachrangig durch die Kinderhausleitung angelehnt an die beschiedene Vergabe vergeben. Der Träger wird informiert.
7. Anmeldungen werden in der Vergabeliste geführt. Sind mehr Anmeldungen als freie Plätze vorhanden, werden diese in der Warteliste geführt.
8. Die Einordnung der Anmeldung wird durch das Geburtsdatum des Kindes bestimmt, wobei ein älteres Kind vor einem jüngeren Kind steht. Besonderheiten siehe Integrations- und Geschwisterkinder.
9. Integrationskinder werden grundsätzlich an oberster Stelle in den Listen eingeordnet.
10. Kinder aus Aumühle, die Geschwisterkinder im Kinderhaus zu Beginn des Kindergartenjahres haben oder hatten und bis 31.12. des Jahres drei Jahre alt werden, haben Vorrang vor anderen Anmeldungen und werden in der Vergabe- bzw. Warteliste hinter den Integrationskindern eingeordnet.
11. Die Elternbeitragspflicht für den Kindergartenplatz beginnt mit der Betreuung des Kindes im Kinderhaus.
12. Sonderfälle (z.B. alleinerziehend berufstätig, soziale Indikation, besondere Lebensumstände) werden vom Beirat in seiner Vergabebesitzung entschieden. Spätere Sonderfälle und spätere Anmeldungen entscheidet der Vorstand nach Mitwirkung der Kinderhausleitung.